

RS OGH 1994/3/8 4Ob13/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1994

Norm

MSchG §4

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Firmenbezeichnungen werden, ebenso wie Namen, üblicherweise als individuelle Bezeichnung verstanden und es wird dabei gar nicht über den Wortsinn nachgedacht. Selbst wenn aber "Knight" gedanklich übersetzt wird, so wird daraus im Regelfall noch nicht auf Zusammenhänge zwischen den beiden Unternehmen geschlossen werden. Unternehmen, die in irgendeiner Weise miteinander verbunden sind und dies in ihrer Firmenbezeichnung zum Ausdruck bringen wollen, verwenden dazu in aller Regel nicht sinngleiche, sondern wortgleiche Bezeichnungen (zB Unternehmen der multinationalen Konzerne, wie Shell - Muschel). Der Beklagten ist daher zuzustimmen, daß "Knight" der Marke der Klägerin (Ritter) nicht verwechselbar ähnlich ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/94

Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 13/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0066624

Dokumentnummer

JJR_19940308_OGH0002_0040OB00013_9400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at